

Drucksachen-Nr. XI/1268

Bad Schwalbach, den 02.01.2025

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Svenja Pasucha

## Brandschutz und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	20.01.2025		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	11.02.2025		ja
Kreistag	24.02.2025		ja

### Titel

**Große Anfrage Nr. 15/24 der SPD-Fraktion zur Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen**

### I. Sachverhalt:

#### 1. Wie haben die Vorgänger des Landrates jeweils darauf reagiert?

2018 – Aufnahme von zwei Vollzeitstellen in den Stellenplan 2019 für den vorbeugenden Brandschutz mit dem Schwerpunkt der Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen

2019 – Besetzung der zwei Vollzeitstellen

2023 – Aufnahme einer zusätzlichen Verwaltungsstelle in den Stellenplan 2024 für den vorbeugenden Brandschutz, welche unter anderem auch Aufgaben in der Sachbearbeitung von Gefahrenverhütungsschauen übernimmt

2024 – Besetzung der Verwaltungsstelle und Wiederbesetzung einer in 10/2022 inzwischen frei gewordenen Stelle im vorbeugenden Brandschutz aus dem Jahr 2018; Anmeldung weiterer 2,6 Vollzeitstellen im Stellenplan 2025 für den vorbeugenden Brandschutz unter anderem für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen (eine Stelle davon konnte durch behördeninterne Stellenverschiebungen schon 2024 ausgeschrieben werden)

#### 2. Gab es Sanktionen des Regierungspräsidiums und wenn ja, welche? Wenn nein, wie sind die Schreiben des RP zu bewerten?

Bisher wurden seitens des Regierungspräsidiums keine Sanktionen gegen den Rheingau-Taunus-Kreis aufgrund eines unzureichenden Erfüllungsgrades bei der Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen erlassen. Mit den vorliegenden Schreiben ist das Regierungspräsidium seiner Aufgabe als Aufsichtsbehörde nachgekommen, da laut § 16

Abs. 1 HBKG die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen den Brandschutzdienststellen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurde. Eine Sanktionierung des Rheingau-Taunus-Kreises durch das Regierungspräsidium ist weiterhin möglich und kann nicht ausgeschlossen werden.

### 3. Wie viele Gefahrenverhütungsschauen wurden in den Jahren 2016 bis 2024 durchgeführt?

2016: 158 (+1 Nachschau)

2017: 93 (+2 Nachschauen)

2018: 169 (+4 Nachschauen)

2019: 106 (+8 Nachschauen)

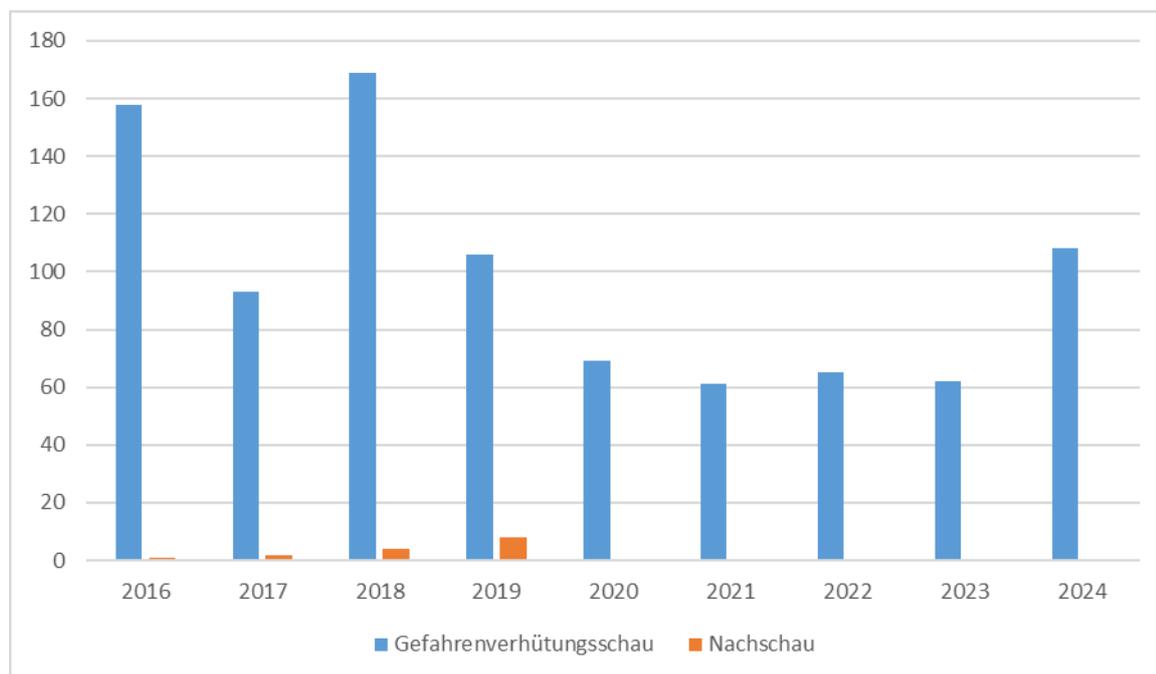
2020: 69

2021: 61

2022: 65

2023: 62

2024: 108



Während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 war die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen nur eingeschränkt möglich. Das für die Gefahrenverhütungsschauen vorgesehene Personal wurde in dieser Zeit verstärkt für Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes zur Bekämpfung der Pandemie eingesetzt. In den Jahren 2019 bis 2024 gab es wiederholt personelle Änderungen im Bereich der Gefahrenverhütungsschauen. Die neuen Mitarbeiter mussten in den Bereich der Gefahrenverhütungsschau erst eingearbeitet werden, bevor sie Gefahrenverhütungsschauen eigenverantwortlich durchführen konnten.

#### 4. Welche Firmen/Hotels/Organisationen/Institutionen wurden überprüft?

Die baulichen Anlagen, welcher einer Gefahrenverhütungsschau unterliegen, sind in der Anlage 1 der Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) aufgelistet. Hierbei handelt es sich um Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung im Sinne von § 2 HBO wie

1. Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung,
2. Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel und eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz,
3. Gebäude mit mehr als 1.600 m<sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,
4. Verkaufsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 831) Anhang 23 - § 1 der Hessischen Richtlinien über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m<sup>2</sup> Grundfläche haben,
5. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m<sup>2</sup> Grundfläche,
6. Versammlungsstätten nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 24 - § 1 der Hessischen Richtlinie über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben, b) im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine Fliegenden Bauten sind, und insgesamt mehr als 1.000 Besucher fassen,
7. Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, wenn Nutzungseinheiten a) einzeln für mehr als sechs Personen bestimmt sind, b) für Personen mit Intensivpflegebedarf bestimmt sind oder c) einen gemeinsamen Rettungsweg haben und für insgesamt mehr als zwölf Personen bestimmt sind,
8. Krankenhäuser,
9. sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Personen,
10. Tageseinrichtungen
  - a) für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses oder mit mehr als 40 Plätzen,
  - b) für sonstige Personen, deren Selbstrettungsfähigkeiten eingeschränkt sind,
11.
  - a) Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m<sup>2</sup> Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m<sup>2</sup> Grundfläche,
  - b) Beherbergungsbetriebe nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 22 - § 1 der Hessischen Beherbergungsstätten-Richtlinie - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung mit mehr als 30 Gastbetten (Schlafplätzen),
  - c) Spielhallen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche,
12. Schulen nach der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Anhang 25 – Nr. 1 der Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen - nach § 90 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
13. Garagen nach § 1 Abs. 8 Nr. 3 der Garagenverordnung vom 17. November 2014 (GVBl. S. 286),
14. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
15. Zelt-, Camping- und Wochenendplätze,
16. Freizeit- und Vergnügungsparks,

17. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
18. Sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen oder die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können, oder wertvolles Kulturgut gefährdet wird, insbesondere Spezifische Gewerbe-, Industrie- oder Infrastrukturobjekte, wie
  - a) Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist, mit Ausnahme von Tankstellen,
  - b) Betriebe zur Herstellung, Lagerung, Verarbeitung oder Abfüllung chemischer oder pharmazeutischer Stoffe, toxische Stoffe oder Kunststoffe mit Ausnahme von Apotheken und Drogerien,
  - c) Betriebe der Holzverarbeitung und Betriebe der Textil- oder Papierverarbeitung oder Mühlenbetriebe mit jeweils mehr als 800 m<sup>2</sup> Nutzfläche,
  - d) Bauliche Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach den §§ 10 und 12 des Strahlenschutzgesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), unterliegen und der Gefahrengruppe IIA nach Kap. 2.1 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 zuzuordnen sind,
  - e) Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach dem § 7 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421), oder biotechnische Einrichtungen der Risikogruppen 2 bis 4 nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),
  - f) Betriebsbereiche nach § 2 Nr. 1 bis 3 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882),
  - g) Tunnelanlagen für den öffentlichen Verkehr mit mehr als 1 000 m Länge,
  - h) Unterirdische Verkehrsanlagen,
  - i) Bauliche Anlagen der Landwirtschaft, mit eigener Löschwasserversorgung für den Objektschutz mit Ausnahme angeschlossener Wohngebäude,
  - j) Abfallverbrennungsanlagen nach § 1 der Verordnung über die Verbrennung und
  - k) die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754).

Objekte, welche nicht aufgelistet sind, deren Art und Nutzung aber mit vergleichbaren Gefahren verbundenen ist, unterliegen ebenfalls der Gefahrenverhütungsschau.

Eine Übersicht der in den Jahren 2016 bis 2024 im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau begangenen Objekte ist im Anhang auf Seite 8 enthalten.

## **5. Welche Ergebnisse resultieren aus den Überprüfungen?**

Die Gefahrenverhütungsschauen haben gezeigt, dass es vermehrt Mängel an brandschutztechnischen Einrichtungen in den Objekten gibt. So ist die Betriebssicherheit und Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen aufgrund fehlender Wartung oftmals nicht gegeben. Mängel im betrieblichen Brandschutz, wie z.B. mit Gegenständen offengehaltene Brandschutztüren oder verschlossene Notausgänge sowie Brandlasten in Rettungswegen lassen oft ein fehlendes Gefahrenbewusstsein vermuten.

Weiterhin zeigen sich Mängel im organisatorischen Brandschutz, z.B. fehlende Unterweisungen über die Brandschutzordnung und dem daraus resultierenden Verhalten der Beschäftigten. Hier werden organisatorische Maßnahmen aus der Baugenehmigung nicht

umgesetzt, wie etwa die Räumung von Nutzungseinheiten in Pflegeheimen durch das Personal.

## 6. Wurden die beanstandeten Mängel beseitigt? Gab es Nachprüfungen?

Dem Eigentümer/der Eigentümerin bzw. dem Nutzer/der Nutzerin einer baulichen Anlage wird die Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer festgelegten Frist mittels einer Mängelbeseitigungsanordnung von der Brandschutzdienststelle auferlegt. Die Beseitigung der Mängel wird durch die Brandschutzdienststelle nachverfolgt. Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der Nutzer/die Nutzerin ist verpflichtet, die Brandschutzdienststelle über die erfolgte Mängelbeseitigung zu informieren. Kommt er/sie dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Brandschutzdienststelle die Möglichkeit Zwangsmittel (hier: Zwangsgeld) anzuwenden. Gibt es Zweifel an der Mängelbeseitigung kann durch die Brandschutzdienststelle eine Nachschau durchgeführt werden. Auf die Durchführung von Nachsichten wurde in den letzten Jahren aufgrund der angespannten Personalsituation verzichtet. Gefahrenverhütungsschauen sind regelmäßig alle fünf Jahre in den GVS-pflichtigen Objekten (siehe Punkt 4) durchzuführen.

## 7. Was hat die jeweilige Mängelbeseitigung gekostet?

Über die entstandenen Kosten für die jeweiligen Mängelbeseitigungen liegen der Brandschutzdienststelle keine Daten vor, da diese von den Eigentümern/Eigentümerinnen bzw. Nutzern/Nutzerinnen der baulichen Anlagen zu tragen sind.

## 8. Wie viele Bedienstete waren in diesem Bereich tätig?

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
HB	1	1	1	2	2	2	2 (ab 10/22 1)	1	2
NB	1	1	1	1	1	1	1	1	1

HB: hauptberuflich

NB: nebenberuflich (8h pro Woche)

## 9. Mussten Einrichtungen behördlicherseits vom Rheingau-Taunus-Kreis oder vom Regierungspräsidium oder von der Gewerbeaufsicht stillgelegt oder versiegelt werden? Wie vielen Betrieben sind Auflagen gemacht worden?

Die Brandschutzdienststelle kann im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau die Beseitigung festgestellter Mängel verlangen, um

- einer Brandentstehung vorzubeugen,
- einer Ausbreitung von Rauch und Feuer (Brandausbreitung) vorzubeugen,
- die Rettung von Menschen und Tieren zu ermöglichen,
- und wirksame Löschmaßnahmen zu ermöglichen.

Infolge von durchgeführten Gefahrenverhütungsschauen mussten in annähernd 100% der Fälle dem Eigentümer/der Eigentümerin bzw. dem Nutzer/der Nutzerin der baulichen Anlage durch die Brandschutzdienststelle brandschutztechnische Auflagen gemacht werden.

Wurden im Rahmen einer Gefahrenverhütungsschau Gefahren für Leib und Leben festgestellt, ist die entsprechend zuständige Stelle z.B. Untere Bauaufsichtsbehörde, Regierungspräsidium usw. darüber in Kenntnis gesetzt worden. Den Behörden obliegt es dann in eigener Verantwortung weitere Maßnahmen wie z.B. Nutzungsuntersagungen, Stilllegungen oder Auflagen zu veranlassen. Die Brandschutzdienststelle ist nicht befugt, solche Maßnahmen selbst zu veranlassen und muss sich hierbei immer Dritter bedienen.

Durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises wurden in den letzten Jahren für

- zwei Beherbergungsstätten komplette Nutzungsuntersagungen und für sieben Beherbergungsstätten Nutzungsuntersagungen für Teilbereiche,
- für zwei Gaststätten Nutzungsuntersagungen für Teilbereiche und
- für zwei Gebäude mit einer Grundfläche >1.600 m<sup>2</sup> Nutzungsuntersagungen für Teilbereiche

verfügt.

In welchem Umfang durch andere Dritte Nutzungsuntersagungen, Stilllegungen oder weitere Maßnahmen, infolge einer Information resultierend aus einer Gefahrenverhütungsschau, veranlasst wurden, ist der Brandschutzdienststelle nicht bekannt.

## 10. Wenn ja, welche?

Siehe Punkt 9

## 11. Welche Gebühreneinnahmen wurden in den letzten Jahren erzielt? Decken die Gebühreneinnahmen die Verwaltungskosten inkl. Personal? Wie war der Kostendeckungsgrad per annum?

Die Festsetzung der Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis. Berechnet wird der Zeitaufwand für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau bestehend aus dem Vor-Ort-Termin, der Fahrzeit (einschließlich Fahrtkosten) und der notwendigen Vor- und Nachbereitung einschließlich Mängelnachverfolgung. Die in der Satzung festgelegte Höhe der Gebühr richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungskostenverordnung (AllgVwKostO).

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis befindet sich gegenwärtig in der Überarbeitung und wird voraussichtlich Anfang 2025 den politischen Gremien vorgelegt.

Der geringe Kostendeckungsgrad im Jahr 2024 ist der Einarbeitung von zwei neuen Mitarbeitern (davon hat ein Mitarbeiter die Brandschutzdienststelle nach einem halben Jahr wieder verlassen) geschuldet.

	2021	2022	2023	2024
Gebühreneinnahmen	9.200 €	14.000 €	16.200 €	22.000 €
Verwaltungskosten	136.238 €	58.847 €	38.723 €	72.052 €
Kostendeckung	6,75 %	23,79 %	41,84 %	30,53 %

**12. Wurden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Rheingau-Taunus-Kreis oder gegen Bedienstete nach Schadensereignissen eingeleitet, weil der Rheingau-Taunus-Kreis seinen Verpflichtungen in Sache Gefahrenverhütungsschau nicht nachgekommen ist?**

Der Brandschutzdienststelle sind keine Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen den Rheingau-Taunus-Kreis oder gegen Bedienstete nach Schadensereignissen bekannt.

**13. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Siehe Punkt 12

**14. Wie viele Überprüfungen mit dem beantragten Personal wird es zukünftig zusätzlich geben?**

Mit dem für das Jahr 2025 beantragten Personal werden zukünftig 3,5 Stellen für Gefahrenverhütungsschauen zur Verfügung stehen. Mit diesem Personalbestand wird es möglich sein, ca. 370 Gefahrenverhütungsschauen im Jahr durchzuführen.

**15. Wird dem Regierungspräsidium darüber berichtet?**

Das Regierungspräsidium erhält jährlich eine Statistik über die im vorangegangenen Jahr durchgeführten Gefahrenverhütungsschauen. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 wurde das Regierungspräsidium darüber informiert, dass in den Stellenplan für das Jahr 2025 2,6 zusätzliche Stellen für den vorbeugenden Brandschutz, unter anderem zur Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen, aufgenommen wurden.

(Günter F. Döring)  
Kreisbeigeordneter

#### **Anhang zu Frage 4: Auflistung der GVS-Objekte 2016-2024**

	1	2	3	4	5	6a	7	8	9	10a	10b	11a	11b	11c	12	13	18	gesamt
Aarbergen			1			5	2		1	2	1	8				1	1	22
Bad Schwalbach			1	1	2	8	1	4	1	2		16	4				3	43
Eltville			7				3			10	4	34	1			1	3	63
Geisenheim	3		6			4	1		1	5		17	4		2			43
Heidenrod			1			9	1		2	3		3	1		1		2	23
Hohenstein						1			1	5		7					1	15
Hünstetten			1			1	2			4		11					2	21
Idstein	2		8	2		3	3		1	7		24	1	4		2	4	61
Kiedrich			1			1	4			1		5	1				1	14
Lorch			1			5			1	3		8	1				1	20
Niedernhausen			3			1	1		4	4		7	3	1	1		1	26
Oestrich-Winkel			1		1	1	3			6		18	4	2	2		1	39
Rüdesheim			4			2	9	3		2	1	42	27		1		2	93
Schlangenbad								2		2		2	2				1	9
Taunusstein	6	1	15		2	7	4		1	13		9	1		3	5	3	70
Waldems						5				4								9
Walluf			3		1		1			3		1	1					10
<b>gesamt</b>	<b>11</b>	<b>1</b>	<b>53</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>53</b>	<b>35</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	<b>76</b>	<b>6</b>	<b>212</b>	<b>51</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>26</b>	